
Dienststelle	Datum	Vorlagen-Nr.:
FD Service/Sozialverwaltung	03.02.2014	16/1129
Beratungsfolge	Sitzungstermin	
Ausschuss für Gesundheit und Soziales	19.02.2014	

Beratungsgegenstand:

Ehrenamt;
- Antrag der FDP-Fraktion vom 07.11.2013

Inhalt der Mitteilung:

Auf den Antrag der FDP-Fraktion vom 07.11.2013 wird verwiesen.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen entstehen durch die Beantwortung der Anfrage nicht.

Stellungnahme der Verwaltung:

Zum Niedersächsischen Gaststättengesetz gab es am 11.10.2013 die Einreichung einer Beschwerde beim Vorstandsbüro. Aus dem Antwortschreiben von Herrn Dr. Kleiminger (Fachdienstleiter FD 431), welches sowohl mit dem Verwaltungsausschuss als auch mit dem juristischen Dienst der Stadt Emden abgestimmt wurde, wird folgendes entnommen:

Zum 01. Januar 2012 ist das neue Niedersächsische Gaststättengesetz (NGastG) in Kraft getreten. Er ersetzt das bisher geltende Gaststättengesetz des Bundes.

Die bisher geltende Erlaubnispflicht wurde durch eine Anzeigepflicht (§2 NGastG) ersetzt. Zukünftig haben Gastronomen die Eröffnung ihres Betriebs 4 Wochen vorher anzuzeigen.

Dies gilt auch, wenn ein Gaststättenbetrieb nur für kurze Zeit ausgeübt wird und ebenso für einmalige Veranstaltungen wie öffentliche Feiern und Feste von Vereinen, Feuerwehren oder anderen Gruppen.

Die Anzeige erfolgt bei der Gewerbeabteilung des FD 431 der Stadt Emden.

1. bekannt gegeben am:

TOP:

Paraffe der Protokollführung

Sofern alkoholische Getränke ausgeschenkt werden sollen, ist durch das Sachgebiet Gewerberecht unverzüglich die persönliche Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden zu prüfen. Hierzu ist dem Fachdienst 431 ein Führungszeugnis sowie eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister über den Gewerbetreibenden bzw. Verantwortlichen vorzulegen. Werden diese Auskünfte nicht vorgelegt, so sind sie vom FD 431 auf Kosten des Gewerbetreibenden von Amts wegen einzuholen.

Die Allgemeine Gebührenordnung (ALLGO) sieht für die Bearbeitung von Anzeigen nach § 2 NGastG eine Verwaltungsgebühr bis zu 280 € je nach Aufwand vor. Mit einer Bearbeitungsgebühr von 30 € (ohne Alkoholausschank) bis 41 € liegt die Stadt Emden im unteren Bereich des Gebührenrahmens.

Zusätzlich sei noch auf die angehängte Presseinformation des Nds. Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr vom 23.03.2012 verwiesen.
Weitere Fragestellungen können durch den Fachdienst 431 in der Sitzung beantwortet werden.

Zum zweiten Teil der Anfrage „Einrichtung einer zentralen Anlaufstelle in der Verwaltung für Fragen des Ehrenamtes“ wird in der Sitzung ein mündlicher Sachvortrag gehalten.

Auswirkungen auf den Demografieprozess:

Die Beantwortung der Anfrage hat keine Auswirkungen auf den Demografieprozess.

Anlagen:

- Antrag der FDP-Fraktion vom 07.11.2013
- Presseinformation des Nds. Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr vom 23.03.2012